

Anlage 03 zur Vereinbarung zur Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung im UKE-Konzern

Einsatz von Leiharbeitnehmenden im UKE Konzern - Hausordnung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

Anlage 01 zur VA 06.01.02 | Version 15 / Stand: 30.10.2024

Durch die Hausordnung soll die Sicherheit und Ordnung im Interesse aller Personen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden des UKE aufhalten, gewährleistet und Beeinträchtigungen der Krankenversorgung sowie Störungen des Krankenhausbetriebes verhindert werden.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten UKE-Gelände und in den Gebäuden des UKE sowie auf bzw. in vom UKE angemieteten Flächen und Gebäuden. Die Hausordnung kann durch bereichs- oder abteilungs-spezifische Regelungen ergänzt werden.
2. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich nach Ziff. 1 aufhalten, mit Ausnahme der Beschäftigten des UKE.
3. Die Ausübung des Hausrechts obliegt dem Vorstand des UKE. Mit der Wahrnehmung des Hausrechts und der unmittelbaren Durchsetzung der Hausordnung sind die Leitungen der Geschäftsbereiche sowie der Zentren, die Direktionen der Kliniken und Institute und die Beschäftigten des Sicherheitsdienstes beauftragt.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Es besteht die allgemeine Pflicht, aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jede Beeinträchtigung der Krankenversorgung, Forschung und Lehre oder Störungen des Betriebes sind zu unterlassen.
2. Den Anordnungen des Personals und der zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen und Personen ist Folge zu leisten.

§ 3 Besondere Verhaltensregeln

1. Das Eigentum des UKE ist vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Die Anlagen und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Bauliche Veränderungen oder eigenhändige Reparaturen sind untersagt. Das Umstellen von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung der Behandlungsgeräte sind verboten.
2. Das Beschreiben und Bekleben der Wände und Einrichtungsgegenstände und sonstigen Einrichtungen ist mit Ausnahme der gemäß § 6 Ziffer 2 & 3 der Hausordnung genehmigten Vorhaben untersagt.
3. Der Zutritt zu Betriebs- und Wirtschaftsräumen oder Betriebs- und Wirtschaftsflächen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumen und Flächen ist untersagt.
4. Das Betreten der Rasen- und Grünflächen ist mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Flächen untersagt.
5. Auf das Ruhebedürfnis der Patienten ist besondere Rücksicht zu nehmen.
6. Die allgemeine Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr morgens. Die festgesetzten Ruhezeiten sind nicht zuletzt aus therapeutischen Gründen unbedingt einzuhalten.
7. Besuche in Patientenzimmern, die nach 20.00 Uhr erfolgen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der ärztlichen oder pflegerischen Stations- oder Schichtleitung.

8. Die Benutzung von Ton- und Bildwiedergabegeräten auf den Krankenstationen bedarf der Zustimmung der ärztlichen oder pflegerischen Stations- oder Schichtleitung; die Nutzung sollte möglichst mit Kopfhörern erfolgen. Das Ruhebedürfnis anderer im Zimmer liegender Patientinnen und Patienten ist in jedem Fall vorrangig zu berücksichtigen.
9. Die Nutzung von Mobiltelefonen ist in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen untersagt.
10. Das Mitnehmen und Ausleihen von Gegenständen des UKE zum privaten Gebrauch ist nicht gestattet.
11. Der Genuss alkoholischer Getränke und anderweitiger berauschender Mittel ist auf dem UKE-Gelände und in den Gebäuden des UKE untersagt, ausgenommen ist der bestimmungsgemäße Gebrauch ärztlich verordneter Medikamente. Ein entsprechender Nachweis ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.
12. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände sowie in den Gebäuden und allen Eingangsbereichen verboten, dies gilt auch für E-Zigaretten. Gestattet ist das Rauchen lediglich in den ausgewiesenen Raucherzonen auf dem UKE-Gelände.
13. Das Mitbringen von Tieren auf das UKE-Gelände und in die Gebäude des UKE ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Dienst-, Assistenz- oder Therapietiere. Das Mitbringen von solchen Tieren muss im Einzelfall genehmigt werden. Eine Genehmigung des Geschäftsbereichs Sicherheit & Compliance ist im Vorwege einzuholen. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.
14. Das Füttern von wilden und/oder freilaufenden Tieren, insbesondere Katzen und Vögel, ist im Geltungsbe- reich dieser Hausordnung untersagt.
15. Die aus dem Privateigentum mitgebrachten Gegenstände sind nach dem Aufenthalt eigenständig wieder zu entfernen.
16. Auf dem UKE-Gelände ist jede Nutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte (z.B. durch Modell- flugzeuge, Drachen oder Drohnen) untersagt. Ausnahmen sind nur einer Genehmigung des Geschäftsbe- reichs Sicherheit & Compliance zulässig. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.

§ 4 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit sämtlicher Personen und Gebäude sind neben den allgemein geltenden Sicherheitsbestimmungen die besonderen ortsbezogenen Hinweise zu beachten. Im Fall von Zuwiderhand- lungen ist ohne weitere Ankündigung mit Maßnahmen zur Beseitigung der Störung bzw. Beeinträchtigung zu rechnen.
2. Die Funktion aller Sicherheitseinrichtungen darf nicht eingeschränkt werden. Betriebliche Brandschutzein- richtungen (z.B. Brandmelde- und Hausalarmanlagen, Feuerlöscher, Hydranten, Brandschutztüren) dürfen weder beschädigt noch verstellt oder außer Betrieb gesetzt sein.
3. Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen und Brandlasten jeder Art in der gesamten Breite frei- zuhalten.
4. Die Zu- und Abfahrt von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und der Polizei und des Rettungsdienstes sowie der Krankentransportfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne weitere Ankündigungen kostenpflichtig abgeschleppt.
5. Treppen, Wege, Flure sowie Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.
6. Das Festhalten (Verkeilen, Festbinden) sowie Verstellen selbstschließender Türen ist untersagt.
7. Die Nutzung von offenem Feuer (z.B. Kerzen) und Licht ist untersagt.

§ 5 Verkehr und Parkraum

1. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
2. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nicht überschritten werden.
3. Die Zufahrt auf das UKE-Gelände ist für die folgenden Fahrzeuge untersagt:
 - Motorkrafträder
 - Elektromotorkrafträder
 - Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (Elektro-Tretroller, Segways, E-Boards o.a.)
 - S Pedelecs

Die Zufahrt mit zulassungspflichtigen, motorisierten Zweikrafträder ist nicht gestattet. Diese Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Flächen an den Geländezufahrten abzustellen.

4. Elektrisch betriebene Fahrzeuge und Geräte sind mit einem Abstand von mindestens fünf Metern zur nächsten Haus- und Gebäudewand abzustellen. Es ist strengstens untersagt, die Batterieladung in den Gebäuden des UKE durchzuführen, oder die Fahrzeuge und Geräte in den Gebäuden abzustellen.
5. Das dauerhafte Abstellen von Carsharing-Fahrzeugen ist nur insoweit gestattet, als Parkflächen für diese zur Verfügung stehen. Diese Parkflächen befinden sich vor dem Gebäude O10.
6. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden ohne weitere Ankündigungen kostenpflichtig entfernt. Die Grünanlagen dürfen nicht befahren oder beparkt werden.
7. Das Parken von privat genutzten Wohnmobilen, Wohnwagen, Anhängern und Bootstrailern ist auf dem gesamten UKE-Gelände verboten. Im Fall einer Ausnahme ist eine Genehmigung des Geschäftsbereichs Sicherheit & Compliance im Vorwege einzuholen. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.
8. Die Fußwege dürfen nur durch Fußgänger oder Rollstuhlfahrer genutzt werden.
9. Das Benutzen von Inline-Skatern, Rollschuhen, Rollern sowie Skate- und Kickboards und ähnlichem ist auf dem UKE-Gelände und in den Gebäuden des UKE untersagt.
10. Fahrräder dürfen nicht in den Gebäuden des UKE abgestellt werden. Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.
11. Das dauerhafte Abstellen und Belassen von Fahrrädern ist auf dem Gelände untersagt. Fahrräder, die nach ihrem Gesamteindruck nicht mehr in Benutzung oder funktionsfähig sind, sondern offensichtlich herrenlos erscheinen, werden kostenpflichtig entfernt.

§ 6 Hausierhandel und Verteilung von Produkten

1. Jegliche eigenmächtige kommerzielle und/oder gewerbliche Betätigung und Werbung sowie das Verteilen von Produkten oder das eigenmächtige Aufstellen von Verkaufsautomaten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Die Genehmigung ist im Geschäftsbereich Sicherheit & Compliance im Vorwege einzuholen. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.
2. Das Anbringen von Werbeplakaten und Geschäftsreklamen auf dem UKE-Gelände und in und an den Gebäuden des UKE bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist im Geschäftsbereich Sicherheit & Compliance im Vorwege einzuholen. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.
3. Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist im Geschäftsbereich Sicherheit & Compliance im Vorwege einzuholen. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.

§ 7 Fundsachen, Diebstahl

1. Auf das persönliche Eigentum ist zu achten. Es sind nur die wirklich notwendigen Gegenstände des täglichen Bedarfs mit auf das UKE-Gelände bzw. die Gebäude des UKE zu nehmen. Auf den weitgehenden Haftungsausschluss für nicht gebotenes Patientengut wird in § 15 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Behandlungsvertrag hingewiesen.
2. In den Gebäuden des UKE und auf dem UKE-Gelände gefundene Gegenstände sind im öffentlichen Fundbüro oder an der Hauptpforte abzugeben (vgl. § 10 der Hausordnung).
3. Das UKE haftet nicht für fremdes Verschulden (z.B. Diebstahl). Für eigenes Verschulden oder Verschulden der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haftet das UKE nur nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese nicht in zulässiger Weise durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen eingeschränkt sind.

§ 8 Foto- und Filmaufnahmen

Das Filmen und Fotografieren ist auf dem gesamten UKE-Gelände und in den Gebäuden des UKE verboten. Insbesondere das Filmen oder Fotografieren von Patienten, Besuchenden, Beschäftigten oder anderen Personen ist

grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen bzw. im Fall von gewerblichen und/oder kommerziellen Betätigungen mit einer Genehmigung des Geschäftsbereichs Sicherheit & Compliance zulässig. Die Genehmigung ist mitzuführen und im Bedarfsfall vorzuzeigen.

§ 9 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Dies kann je nach Schwere des Verstoßes die vorzeitige Entlassung der Patientin/des Patienten, die Verhängung eines Hausverweises oder Hausverbots oder auch die Erstattung einer Strafanzeige zur Folge haben.

§ 10 Kontakt

Bei Fragen bestehen folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Geschäftsbereich Sicherheit & Compliance: hausordnung@uke.de
- Sicherheitsdienst: Tel. +49 (0) 40 7410 55555
- Telefonzentrale des UKE: Tel. +49 (0) 40 7410 0
- Hauptpforte und Fundbüro: Tel. +49 (0) 40 7410 53082